

### 3. Änderungssatzung

#### zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Wittnau vom 20. April 2010.

Az. 700.11:5-20.10

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und Abs. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau am **22. November 2016** folgende dritte Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20. April 2010, zuletzt geändert am 24. November 2015 beschlossen:

#### I. Abschnitt

##### § 1

§ 41 Abs. 1 und 3 der Abwassersatzung werden wie folgt geändert:

„(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

ab dem 1. Januar 2017 1,15 Euro.

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 0,53 Euro ,  
ab dem 1. Januar 2018 0,59 Euro.“

#### II. Abschnitt

##### § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 41 Abs. 1 und 3 der Abwassersatzung vom 20. April 2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Wittnau, den 22. November 2016

Siegel

Enrico Penthin, Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Wittnau übereinstimmt.

Wittnau, den

Siegel

Enrico Penthin, Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgte

- a) durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Wittnau in der Zeit vom                    bis
- b) und
- c) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental Nr. vom

Wittnau, den

Siegel

Enrico Penthin, Bürgermeister